

WAHLBEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Wahltages der Kommunalwahlen 2019 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen- Anhalt (KWG LSA) i.V. mit § 29 Kommunal-wahlordnung für das Land Sachsen- Anhalt (KWO LSA) in den zur Zeit gültigen Fassungen gebe ich Folgendes bekannt:

I. Wahltag

Am 26. Mai 2019 finden in der Zeit vom 8:00 bis 18:00 Uhr die Gemeinderatswahl (Stadtratswahl) und die Ortschaftsratswahlen statt.

II. Zahl der Vertreter

1. Wahl zum Gemeinderat (Stadtrat)

Gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) besteht der Gemeinderat der Stadt Arendsee (Altmark) aus 20 Stadträten.

Aus § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich, dass ein Wahlvorschlag höchstens 25 Bewerber enthalten darf.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

2. Wahlen zu den Ortschaftsräten

Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA und der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) bestehen die Ortschaftsräte der Ortschaften Binde, Fleetmark, Höwisch, Kaulitz, Kerkau, Leppin, Mechau, Neulingen, Rademin, Sanne-Kerkuhn, Schrampe, Thielbeer, Vissum, und Ziemendorf aus 5 Ortschaftsräten, die Ortschaftsräte der Ortschaften Kläden und Kleinau aus 6 Ortschaftsräten.

Aus § 21 Abs. 4 KWG LSA ergibt sich, dass ein Wahlvorschlag für die Ortschaftsräte Binde, Fleetmark, Höwisch, Kaulitz, Kerkau, Leppin, Mechau, Neulingen, Rademin, Sanne-Kerkuhn, Schrampe, Thielbeer, Vissum und Ziemendorf höchstens 10 Bewerber, für die Ortschaftsräte Kläden und Kleinau höchstens 11 Bewerber enthalten darf.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens 59 Wahlberechtigten des Wahlbereiches der Stadt Arendsee (Altmark) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hiervon ausgenommen sind nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 bis 3 KWG LSA die folgenden Parteien:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
DIE LINKE. (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Alternative für Deutschland (AfD)

Von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften sind ausgenommen nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 bis 3 KWG LSA die folgenden Wählergruppen:

Freie Liste (FL)
Freie Wählergemeinschaft Arendsee Land
Wählergemeinschaft Schackert-Wrana

III. Unterschriften für Wahlvorschläge zum Ortschaftsrat

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens 1 vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten für die jeweilige Ortschaft persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Ortschaftsrat Binde	2 Unterschriften
Ortschaftsrat Fleetmark	6 Unterschriften
Ortschaftsrat Höwisch	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Kaulitz	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Kerkau	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Kläden	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Kleinau	5 Unterschriften
Ortschaftsrat Leppin	3 Unterschriften
Ortschaftsrat Mechau	2 Unterschriften
Ortschaftsrat Neulingen	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Rademin	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Sanne-Kerkuhn	2 Unterschriften
Ortschaftsrat Schrampe	2 Unterschriften
Ortschaftsrat Thielbeer	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Vissum	1 Unterschrift
Ortschaftsrat Ziemendorf	1 Unterschrift

Für die Wahl zu allen Ortschaftsräten sind nach § 21 Abs. 10 KWG LSA ausgenommen von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften die nachfolgenden Parteien:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
Alternative für Deutschland (AfD)

Von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind nachfolgende Wählergruppen und Einzelbewerber:

für den Ortschaftsrat Binde:	Wählergemeinschaft Ritzleben/Binde Neue Liste Binde
für den Ortschaftsrat Fleetmark:	Freie Liste Einzelbewerber Horn Einzelbewerber Hartmann
für den Ortschaftsrat Höwisch:	Wählergemeinschaft Höwisch
für den Ortschaftsrat Kaulitz:	Neue Wählergemeinschaft Kaulitz
für den Ortschaftsrat Kerkau:	Wählergemeinschaft Kerkau
für den Ortschaftsrat Kläden:	Wählergemeinschaft Pro Kläden und Kraatz Wählergemeinschaft Freiwillige Feuerwehr Kläden
für den Ortschaftsrat Kleinau:	Wählergemeinschaft Kleinau-Lohne-Dessau
für den Ortschaftsrat Leppin:	Einzelbewerber Krüger Wählergemeinschaft Leppin-Harpe-Zehren
für den Ortschaftsrat Mechau:	Freie Wählergemeinschaft Mechau
für den Ortschaftsrat Neulingen:	Wählergemeinschaft Freiwillige Feuerwehr Neulingen
für den Ortschaftsrat Rademin:	Freie Liste Einzelbewerber Dr. Polzius Einzelbewerber Tegelbeckers Einzelbewerber Schindler Einzelbewerber Kamieth Einzelbewerber Maahs
für Ortschaftsrat Sanne-Kerkuhn:	Freie Liste Wählergemeinschaft Sanne-Kerkuhn
für den Ortschaftsrat Schrampe:	Wählergemeinschaft Schampe/Zießau
für den Ortschaftsrat Thielbeer:	Einzelbewerber Franke Einzelbewerber Roth Einzelbewerber Balkow Einzelbewerber Nischik
für den Ortschaftsrat Vissum:	Freie Wählergemeinschaft Schernikau
für den Ortschaftsrat Ziemendorf:	Wählergemeinschaft Ziemendorf

Bei den genannten Parteien und Wählergruppen ist nur die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans bzw. des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe erforderlich.

Für die Einzelbewerber ist die Unterschrift des Bewerbers ausreichend.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 KWG LSA und 30 KWO LSA hingewiesen. Die Formblätter werden auf Anforderung durch die Gemeindegewahlleiterin kostenfrei geliefert.

V. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl sowie für die Ortschaftsräte und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am **18. März 2019 bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindegewahlleiterin in der Stadt Arendsee (Altmark), 39619 Arendsee (Altmark), Am Markt 3, einzureichen.

VI. Wahlanzeige

Parteien die unter § 22 KWG LSA fallen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige hat nach den Bestimmungen des §§ 22 Abs. 1 KWG LSA beim Landeswahlleiter des Landes Sachsen- Anhalt, Halberstädter Straße 2, 39112 Magdeburg bis zum 18. Februar 2019, 18.00 Uhr zu erfolgen.

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften dessen Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

gez.
S c h r a d e r
Gemeindewahlleiterin

Verfahrensvermerk:	
Aushangkasten:	Aushangkasten vor dem Rathaus, Am Markt 3
Aushang vom:	22.01.2019 bis: 19.03.2019
ausgehungen am:	22.01.2019 durch: Frau Beyer
abgenommen am:	durch: